

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (in weiterer Folge "AGB" genannt) gelten zwischen der Gesellschaft Bozen Ferro Trade GmbH, mit Rechtssitz in Bozen, Musterplatz 2, Eintragsnummer bei der Handelskammer Bozen und Steuernummer 02942510211, in der Person des alleinigen Geschäftsführers und Vertreters pro tempore (in weiterer Folge "BFT" genannt), und jedem beliebigen Geschäftspartner (in weiterer Folge "Käufer" genannt), selbst wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart oder in den von den Parteien abgeschlossenen Verträgen angeführt worden sind.

1.2. Die folgenden AGBs sind wesentlicher Bestandteil aller von BFT mit dem Käufer in Italien und international abgeschlossenen Kaufverträge für Produkte (in weiterer Folge "Verträge" genannt), auch wenn die Bestellungen telefonisch, mündlich, per Telefax, E-Mail oder elektronischer Zustellung entgegengenommen werden.

1.3. Mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages erkennt der Käufer diese AGBs als die einzig gültigen an. Sollte auch der Käufer eigene allgemeine Verkaufsbedingungen formuliert haben, gelten ausschließlich die vorliegenden AGBs.

1.4. Allfällige Abweichungen sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich dargelegt und von den Parteien unterzeichnet wurden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die Angebote der BFT sind bis zur Auftragserteilung nicht verbindlich und können abgeändert werden. Aufträge aufgrund der Angebotsabgabe werden erst mit schriftlicher Annahme zur Bestätigung der BFT verbindlich. Alle Leistungsdaten wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

2.2. Die Bestellung des Käufers gilt bis zur Annahme oder Verweigerung durch BFT innerhalb von 14 (vierzehn) effektiven Arbeitstagen als unwiderruflich.

2.3. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der Käufer die schriftliche Bestätigung der Bestellung seitens BFT erhält.

2.4. BFT ist berechtigt Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen an Dritte abzutreten.

3. Produkteigenschaften, Gewicht und Toleranz

3.1. Allfällige Informationen oder Angaben zu Produkteigenschaften und/oder technischen Merkmalen, Gewicht, Abmessungen usw. sind allein in dem Ausmaße verbindlich, in dem diese Angaben ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung der BFT angeführt sind.

3.2. Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von BFT, Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommenen Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins.

3.3. Allfällige qualitative und/oder mengenmäßige Abweichungen innerhalb der branchenüblichen und/oder allgemein anerkannten Toleranzgrenzen zwischen den Parteien gelten als vertragskonform. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

3.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.3 stimmt der Käufer einer Toleranzabweichung von +/- 1% des versandten Gewichts gemessen an der Bestellmenge ohne einer Preisänderung zu. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden.

4. Preis

4.1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Abmachungen zwischen den Parteien, gilt der im Angebot und in der Auftragsbestätigung der BFT enthaltene Preis als fix und unabänderlich vereinbart (in weiterer Folge als "Preis" bezeichnet). Der Preis wird in der Rechnung angeführt.

Der Preis wird stets in Euro pro Tonne zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe angegeben.

4.2. Die Kosten für den Transport der Ware bis zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen und vereinbarten Bestimmungsort sowie die Zusatzkosten und Zollgebühren sind im Preis enthalten. Sollte ein unbehinderter normaler Transport nicht möglich sein oder sollten BFT unvorhersehbare oder unvorhergesehene Kosten entstehen, sind Preisänderungen möglich.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preiszahlung ist zu den in der Auftragsbestätigung der BFT enthaltenen Fristen und Bedingungen vorzunehmen.

5.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der BFT sofort, ohne Zahlungsabzug (Skonti) fällig.

5.3. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Rechnungsstellung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

5.4. BFT behält sich das Recht vor, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so ist BFT berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.5. Die Preiszahlung mit schuldbefreiender Wirkung gilt ausschließlich dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Konto, welches in der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung der BFT angeführt ist, eingegangen ist.

5.6. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch BFT. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

5.7. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen gemäß Art. 5 des GVD 231/2002 an.

5.8. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, gehen Wechsel zu Protest oder werden BFT andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist BFT, oder deren forderungsübernehmender Gläubiger, berechtigt, die gesamte Schuld oder Restschuld fällig zu stellen. BFT ist darüber hinaus berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.8. Der Käufer ist bei Geltendmachung von Mängelrügen oder Ansprüchen ohne schriftliche Zustimmung durch BFT nicht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung berechtigt.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

6.2. In der Auftragsbestätigung wird der ungefähre Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Ware an die vom Käufer angegebene Adresse geliefert wird. Der Käufer kann diese Adresse bis 5 (fünf) Tage vor dem angegebenen Versanddatum ändern, indem er BFT mittels zertifizierter E-Mail (PEC) den neuen Lieferort der Ware bekannt gibt.

6.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. BFT behält sich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.

6.4. Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 (acht) Wochen, sind beide Parteien zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne gegenseitige Ansprüche geltend machen zu können.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 In Anwendung der Regelung "Carriage Paid To" (CPT) geht mit Übergabe der Ware von BFT an den Spediteur, den Frachtführer oder die Bahn, die Gefahr von BFT auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von BFT ausgeführt wird.

7.2 Transportweg- und mittel, sowie die Art der Versendung werden von BFT bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7.3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist BFT berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware einzulagern. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

7.4. Ist die Ware zu verpacken, gilt die Übergabe der Ware an Bahn, Spediteur oder Frachtführer als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. BFT behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von BFT in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn er BFT hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen.

8.3. Wird Vorbehaltsware unverändert oder in Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an BFT ab.

8.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht BFT gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

8.5. Der Käufer verpflichtet sich, BFT über sämtliche abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner in Kenntnis zu setzen, sämtliche zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen, sämtliche dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen. BFT behält sich das Recht vor, die Abtretung anzunehmen und wird die Forderungen unmittelbar einziehen.

8.6. Die etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware seitens des Käufers begründet keine Verpflichtungen oder Haftung von BFT.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht BFT gehörenden Waren, steht BFT der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer BFT im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für BFT verwahrt.

8.7. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung durch den Käufer eine Haftung aus Wechsel von BFT begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

8.8. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist BFT auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8.9. BFT ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihr gehörenden Ware zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch BFT gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.10. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte, hat der Käufer BFT unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen von BFT die Ware herauszugeben.

Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die BFT durch Interventionsmaßnahmen zur Verteidigung der eigenen Rechte entstehen.

9. Mängel und Mängelhaftung

9.1. Mängelansprüche in Bezug auf Qualität oder äußerliche Merkmale der Produkte ("offensichtliche Mängel") sind ausschließlich mittels zertifizierter E-Mail (PEC) oder eines anderen gleichwertigen Nachweises der Zustellung an BFT innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Lieferung der Ware, bei sonstiger Verwirkung, geltend zu machen. Nicht genau festgehaltene Mängel/oder Fehler ohne Foto werden nicht angenommen.

9.2. Etwaige Beanstandungen wegen versteckter Mängel und/oder Fehler, die bei Lieferung der Ware durch sorgfältige Prüfung nicht leicht erkennbar sind, sind BFT bei sonstiger Verwirkung innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Feststellung und in jedem Falle innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Lieferung der Ware an die vom Käufer angegebenen Adresse schriftlich anzuzeigen. Nicht genau festgehaltene allgemeine Mängel und/oder Fehler ohne genaue Angabe der Produkte, auf die sie sich beziehen, werden nicht angenommen. Fehlerhafte und/oder mangelhafte Ware darf ab Lieferung nicht mehr verarbeitet oder verändert werden, es sei denn, BFT hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

9.3. Etwaige Beanstandungen oder Ansprüche berechtigen den Käufer nicht zur willkürlichen Rückgabe der Ware, zur Aussetzung oder Verzögerung der Zahlung der beanstandeten Ware oder zu sonstigen Verkäufen und Lieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BFT.

9.4. Etwaige Beanstandungen oder Ansprüche sind mittels Einschreiben mit Rückschein oder eines anderen gleichwertigen Nachweises der Zustellung und vorab per E-Mail an BFT zu schicken (Anschrift: Musterplatz 2, I-39100 Bozen, PEC: bft@pecimpresa.it)

9.5. BFT wird sich bemühen, jedweden vom Käufer beanstandeten Mängel oder Fehler an der Ware Abhilfe zu schaffen. Infolge der Prüfung der Ware und Bestätigung der Mängel und/oder Fehler seitens BFT wird BFT nach freiem Ermessen die Ware ersetzen, den Preis herabsetzen oder den Vertrag aufheben.

10. Strafklausel

Bei Stornierung einer bestätigten Bestellung durch den Käufer ist eine Vertragsstrafe gemäß Artikel 1382 ZGB in Höhe von 30% (dreißig Prozent) des jeweiligen Preises an BFT geschuldet, unbeschadet des Rechts von BFT, weiteren Schadensersatz zu verlangen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Sachverhalte, die in diesen AGBs geregelt sind oder damit oder mit den jeweiligen zwischen BFT und dem Käufer abgeschlossenen Verträgen im Zusammenhang stehen, gelten die italienischen gesetzlichen Bestimmungen. Verhandlungssprache ist Italienisch oder Deutsch. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit ist Bozen.

12. Datenschutz

Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003 (Vorschriftensammlung über den Schutz personenbezogener Daten) in geltender Fassung, erklärt der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein und anzunehmen, dass sämtliche personenbezogene Daten, welche auf irgendeine Weise mit diesen AGBs und mit dem mit BFT abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehen, ausschließlich zu Verwaltungs- und Geschäftszwecken in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen auf automatisiertem oder nicht automatisiertem Wege verarbeitet werden. Diese personenbezogenen Daten dürfen für die vorstehend angeführten Zwecke an Dritte weitergegeben werden, insofern diese gemäß dem Vertragsgegenstand zuständig oder dazu befugt sind. Der Käufer hat das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, kann deren Richtigstellung oder Löschung oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen und/oder bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben. Ferner hat der Käufer das Recht auf Datenübertragbarkeit, sich der Datenverarbeitung zu widersetzen oder seine Zustimmung zu widerrufen, wobei BFT folglich ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

13. Schlussbestimmungen

Mit dem Abschluss des Vertrages zwischen BFT und dem Käufer erklärt dieser über sämtliche Klauseln umfassend in Kenntnis gesetzt und verstanden zu haben und erklärt, nach Art. 1341 ZGB auch folgenden Klauseln der AGBs ausdrücklich zuzustimmen: Art. 2 Vertragsabschluss, 3 Produkteigenschaften, Gewicht und Toleranz, Art. 4 Preis, Art. 5 Zahlungsbedingungen, Art. 6 Liefer- und Leistungszeit, Art. 7 Versand und Gefahrübergang, Art. 8 Eigentumsvorbehalt, Art. 9 Mängel und Mängelhaftung, Art. 10 Strafklausel, Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Art. 12 Datenschutz.